WETTBEWERBE

FÜR BAUKUNST UND SCHWESTERKÜNSTE

MONATSHEFT ZUR DEUTSCHEN BAUZEITUNG

NR. 4 BERLIN APRIL 1929

HERAUSGEBER: PROFESSOR ERICH BLUNCK UND REG.-BAUMEISTER FRITZ EISELEN

ALLE RECHTE VORBEHALTEN / FÜR NICHT VERLANGTE BEITRÄGE KEINE GEWÄHR

HÖRSAALGEBÄUDE DER UNIVERSITÄT HEIDELBERG

Mit 21 Abbildungen

Das Badische Ministerium des Kultus und Unterrichts in Karlsruhe hatte für die Erstellung von Hörsaalgebäuden der Universität Heidelberg einen beschränkten Wettbewerb zur Erlangung von Vorentwürfen ausgeschrieben, mit Frist zum 20. Oktober 1928 einzureichen. Jeder Entwurf war nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen.

Jeder Teilnehmer erhielt eine Aufwandsentschädigung von 2500 M. An Preisen wurden verteilt: ein I. Preis von 3000 M., ein II. Preis von 2000 M. und ein III. Preis von 1000 M.

Das Preisrichterkollegium sollte bei Anwesenheit von mindestens 6 Architekten und mindestens 5 anderen Mitgliedern beschlußfähig sein; die Zahl der Architekten mußte bei der Beschlußfassung überwiegen. Sämtliche Entwürfe sollten in das uneingeschränkte Eigentum und in das völlig freie Verfügungsrecht des Ministeriums übergehen. Die einzelnen Verfasser behielten das Recht zur Veröffentlichung ihrer Arbeiten. Eine Verpflichtung zur Verwendung eines der preisgekrönten Entwürfe oder zur Heranziehung des Verfassers zur Bearbeitung der Baupläne übernahm das Ministerium nicht, es behielt sich auch über die Wahl des Architekten alle Rechte vor. Das Ministerium beabsichtigte jedoch, möglichst einen der Preisträger die Bearbeitung der Baupläne zu übertragen.

An Unterlagen waren beigegeben: 1 Lageplan i. M. 1 : 500, sämtl. Grundrisse der bestehenden Gebäude i. M. 1 : 200, 6 Blatt Ansichten i. M. 1 : 200, außerdem 1 Gipsmodell i. M. 1 : 150.

Zur Beteiligung am Wettbewerb wurden folgende Architekten aufgefordert: Herm. Esch, Mannheim; Prof. Emil Fahrenkamp, Düsseldorf; Prof. Hans Freese, Karlsruhe; Prof. Dr.-Ing. E. h. Hans Großmann, Mülheim-Ruhr; Prof. Dr.-Ing. Karl Gruber, Danzig; Franz Kuhn, Heidelberg; Prof. Läuger, Karlsruhe; Prof. Rüster, Berlin; Prof. Sattler, München; Rud. Schmid, Freiburg; Prof. Schmitthenner, Stuttgart; Prof. von Teuffel, Karlsruhe.

Aus dem Bauprogramm seien folgende Punkte hervorgehoben: Das Bauvorhaben sollte der Universität Heidelberg in Ergänzung ihrer bisherigen Bauten in erster Reihe eine genügende Zahl von Hörsälen schaffen. Das Baugelände wird umschlossen von dem Ludwigsplatz und der Kirchgasse im Norden, im Osten von der Schulgasse, im Süden von der Seminarstraße und im Westen von der Grabengasse (vgl. das Schaubild Abb. 1, unten, und den Lageplan Abb. 2, S. 38). In diesem Baublock bleiben das neue Kollegienhaus mit Ausnahme des Seitenflügels, das Seminariengebäude, der Hexenturm und das heutige Postgebäude erhalten. Alle übrigen jetzt noch stehenden Gebäude sollen abgebrochen werden. Die stehenbleibenden Bauteile waren durch Einschieben von Verbindungsbauten zu einer geschlossenen Anlage zu vereinigen.

An neuen Räumen waren unterzubringen: 1 Hörsaal mit etwa 350 Sitzplätzen. In diesem finden Abendvorlesungen statt, die auch von Nichtstudierenden besucht werden. Für letztere sind besondere Garderoben und Ausgänge vorzusehen. 1 Hörsaal mit etwa 250 Sitzplätzen; 1 Hörsaal mit etwa 150 Sitzplätzen 2 Hörsäle mit etwa je 100, 3 Hörsäle mit etwa je 60, 1 Hörsaal mit etwa 30 Sitzplätzen; 1 Professorenzimmer mit Sprechzimmer; 2 bis 3 Fakultätssitzungszimmer mit

ABB. 1 ANSICHT DES LUDWIGSPLATZES IN HEIDELBERG. (Jetziger Zustand)

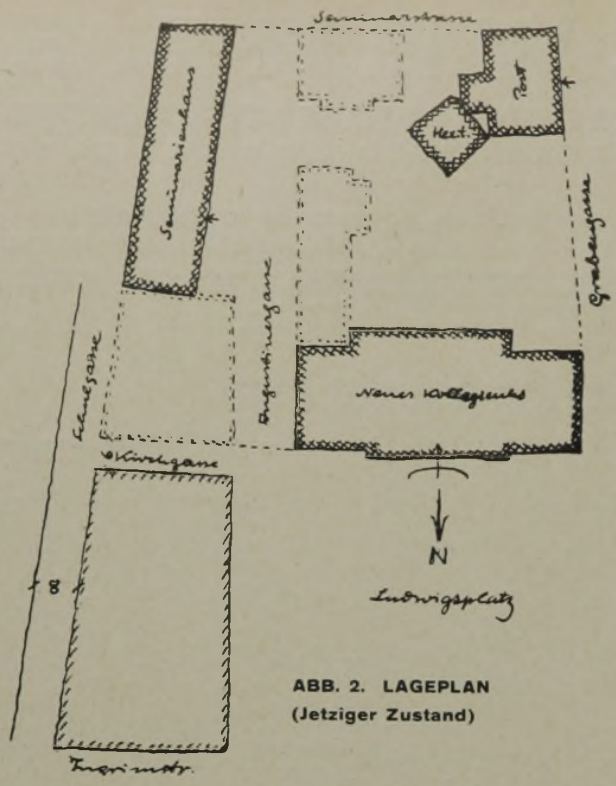

ABB. 2. LAGEPLAN
(Jetziger Zustand)

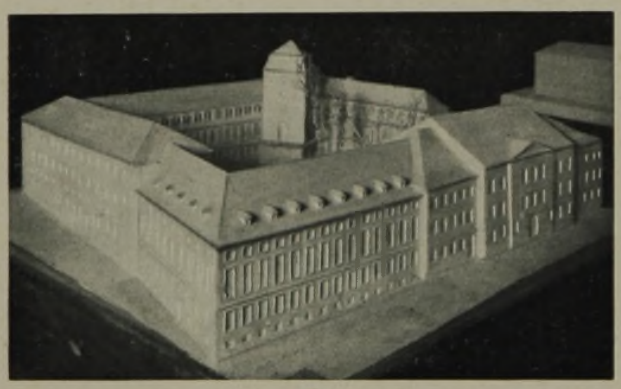

Vorzimmern; 1 Dienstzimmer für den Hausmeister; eine Wohnung für den Hausmeister, bestehend aus Küche, 4 Zimmern und Nebenräumen, möglichst im Erdgeschoß liegend; an Nebenräumen: Frühstückszimmer, Garderoben, Aborte und Stuhlkammer.

Die Bauvorschriften für die Erstellung von öffentlichen Versammlungsräumen waren genau zu beachten. Sämtliche Sitzplätze waren in den Zeichnungen einzutragen mit je 60/90 cm Grundfläche.

Es waren ferner weitere Räume aufzunehmen als Ersatz für die Räume, die in dem abzubrechenden Flügel liegen, und für solche, die in bestehenden Gebäuden durch den Anschluß der Verbindungsbauten nicht mehr benutzbar sind.

Schließlich war beabsichtigt, wenn möglich, das germanische Seminar und das geographische Institut jeweils durch einen Hörsaal mit etwa 150 Sitzplätzen und einigen Nebenräumen zu erweitern. Es blieb den Bewerbern freigestellt, darüber hinaus noch verfügbare Räume vorzusehen.

Es wird davon ausgegangen, daß im Seminarienhaus und neuen Kollegienhaus Veränderungen auf das unumgänglich nötige Maß zu beschränken sein werden; doch war dies keine unabänderliche Grundlage des Wettbewerbs; es bleibt vielmehr den Bewerbern überlassen, Umgestaltungen dieser Gebäude vorzuschlagen. Es ist daran gedacht, im neuen Kollegienhaus im Erdgeschoß die vor kurzem eingebaute Wandelhalle bis zur Augustinergasse zu verlängern und die seitlich anstoßenden Räume zu Garderoben, Frühstückszimmer, Ablegeräume u. dgl. zu verwenden. Für den fortfallenden Hörsaal 16 wäre Ersatz zu schaffen. In den Obergeschossen werden die Räume frei, die das archäologische Institut einnimmt, weil diese in ein anderes Gebäude verlegt werden. Es ist daran gedacht, in den freiwerdenden Räumen sowie in dem anschließenden Verbindungsbau die Räume des kunsthistorischen Instituts unterzubringen, die in dem abzubrechenden Flügel des neuen Kollegienhauses liegen. Ebenso ist für zwei weitere Hörsäle geeigneter Ersatz zu schaffen. Auch die im II. Obergeschoß wegfallende Dienerwohnung sollte in unmittelbarer Verbindung mit dem neuen Kollegienhaus vorgesehen werden.

Sämtliche Gebäude, die den Hof umgeben, sollten an eine Zentralheizung angeschlossen werden, für die Kessel- und Kohlenräume vorzusehen waren. Letztere waren so groß zu wählen, daß von hier aus auch die bestehende Bibliothek, das Universitätshauptgebäude und die Bauten an der Ostseite des Ludwigplatzes beheizt werden können.

An geeigneter Stelle sind Räume zur Unterbringung von Autos und Fahrrädern vorzusehen.

MODELLBILD. ERD- UND OBERGESCHOSS **ABB. 3–5**

I. PREIS VON 3000 M. KENNZIFFER 634 529. Verf.: Prof. Dr.-Ing. Karl Gruber, Danzig

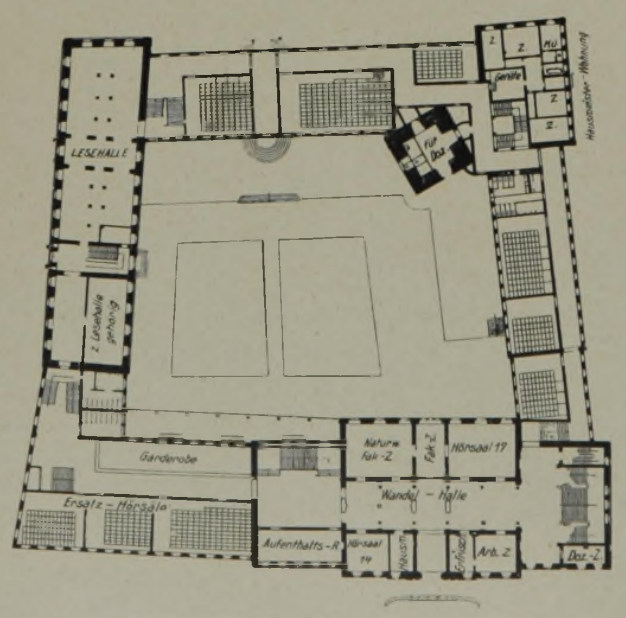

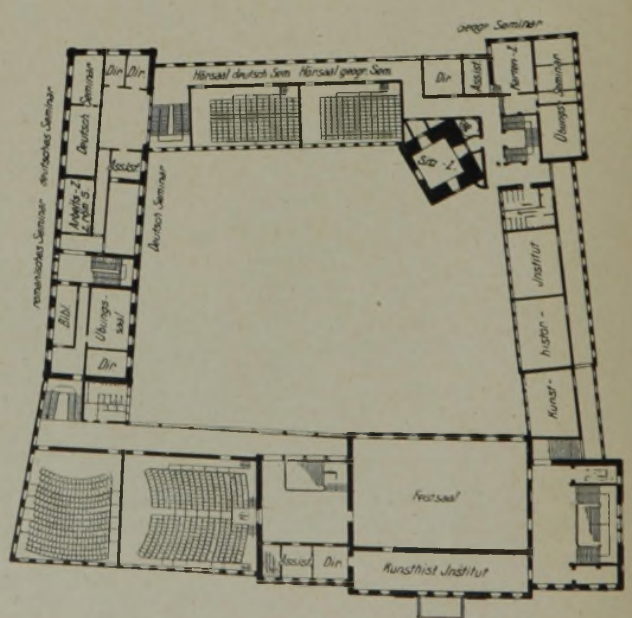

Die Baukosten einschl. der Kosten der baufesten Einrichtung (insbes. des Hörsaalgestühls) durften den Betrag von 1,6 Mill. M. nicht überschreiten.

Auf die gute Einfügung der Verbindungsbauten in die Umgebung und in das Landschaftsbild wurde größter Wert gelegt.

Leistungen der Bewerber: An Zeichnungen, Modellen und schriftl. Arbeiten wurden verlangt: 1 Lageplan mit Einzeichnung sämtl. Gebäude i. M. 1 : 500, die Grundrisse sämtl. Geschosse i. M. 1 : 200. Darin waren alle Bauteile in gelber Farbe anzulegen, die etwa wegen des Anschlusses der neuen Bauteile oder aus anderen Gründen im neuen Kollegienhaus, Seminarienhaus und im Postgebäude außer den zum Abbruch schon vorgesehenen niedergelegt werden müssen. Die neueinzufügenden Bauteile waren in roter Farbe zu kennzeichnen. Sämtl. Ansichten i. M. 1 : 200. Längs- und Querschnitte. Das ergänzte Modell. In das jedem Bewerber zugesandte Modell waren die Bauteile in ihrer Baumasse in Gips maßstäblich richtig einzusetzen. Die Modelle mußten weiß bleiben und durften nicht getönt werden. Berechnung der Baukosten nach dem Kubikmeter umbauten Raum Oberkante Kellerboden bis Hauptgesims Oberkante. Für den Kubikmeter umbauten Raum waren 30 M. anzunehmen. Dachausbauten waren durch angemessene Zuschläge zu berücksichtigen. Für die umzubauenden Teile der bestehenden Gebäude konnte die Hälfte des obigen Einheitspreises angesetzt werden. Für Kosten besonders tiefer Gründung waren angemessene Zuschläge vorzusehen. Der gute Baugrund liegt in einer Tiefe von 7 bis 9 m. Kurzer Erläuterungsbericht.

Alle Zeichnungen waren als reine Tuschzeichnungen ohne jede Darstellungsmanier anzufertigen. Schaubilder jeglicher Art waren von der Beurteilung ausgeschlossen. Die maßstäblichen Zeichnungen und das im Maßstab ergänzte Modell sollten die Absicht der Bewerber erläutern. —

Aus dem Protokoll: Das Preisgericht, das am 9. u. 10. November tagte, setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Min.-Rat Dr. Schwoerer, Karlsruhe, als Vorsitzender; Prof. Dr. Dibelius; Prof. Dr. von Baeyer; Geh. Rat Dr. Hoops; Geh. Reg.-Rat Dr. Panzer; Prof. Dr. Walz, Ob.-Bürgermstr. der Stadt Heidelberg. An Architekten: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. G. Bestelmeyer, München; Ob.-Baurat Prof. Dr. H. Billing, Karlsruhe; Prof. Dr. Bonatz, Stuttgart; Prof. Haupt, Pforzheim; Min.-Rat Prof. Dr. Hirsch, Karlsruhe; Dr.-Ing. G. Steinmetz und Prof. Dr. H. Tessenow, Berlin. Mit beratender Stimme: der Rektor der Universität Geh. Rat Prof. Dr. Heinsheimer, als Vorprüfer: Reg.-Brt. C. Koch.

Rechtzeitig waren 13 Entwürfe und 14 Modelle eingegangen. 12 Entwürfe wurden nach einstimmigem Beschluß als wettbewerbsfähig bezeichnet. Entwurf 13 wurde als über die Wettbewerbsbedingungen hinausgehend ausgeschieden.

Nach wiederholten Rundgängen und eingehender Prüfung der Entwürfe wurden zunächst folgende Projekte ausgeschieden: Nr. 2, 7, 8, 9, 5. In engste Wahl kamen also die Entwürfe: Nr. 1, 3, 4, 6, 10, 12. Unter diesen Projekten wurden die Entwürfe Nr. 3, 4 und 10 als preiswürdig einstimmig anerkannt und der I. Preis dem Entwurf Nr. 4, Prof. K. Gruber, Danzig, einstimmig, der II. Preis dem Entwurf Nr. 10, Prof. Freese, Karlsruhe, mit Mehrheit, der III. Preis dem Entwurf Nr. 3, Arch. Fr. Kuhn, Heidelberg, einstimmig, lobende Erwähnung dem Entwurf Nr. 6, Prof. Schmitthenner, Stuttgart, einstimmig zuerkannt.

Über die Entwürfe der engsten Wahl hat das Preisgericht folgende Beurteilung abgegeben:

Nr. 1. Kennziffer 148945. In engster Wahl. Verf.: Prof. Emil Rüster, Berlin. (Abb. 18 und 19, S. 42.) Der Entwurf entspricht im allgemeinen den Bedingungen des Programmes. Die Grundrisse zeigen bezügl. der Raumanordnungen eine richtige Disposition, die den praktischen Anforderungen des Universitätsbetriebes voll entspricht, besonders gut gelungen ist Anordnung und Zugänglichkeit des Auditorium maximum. Der Hofraum macht einen geschlossenen Eindruck; ein Mangel ist, daß derselbe für den Durchgangsverkehr nicht geöffnet ist. Sehr ungünstig ist der

ABB. 6 u. 7
SCHAUBILD UND SCHNITT DURCH DEN HOF

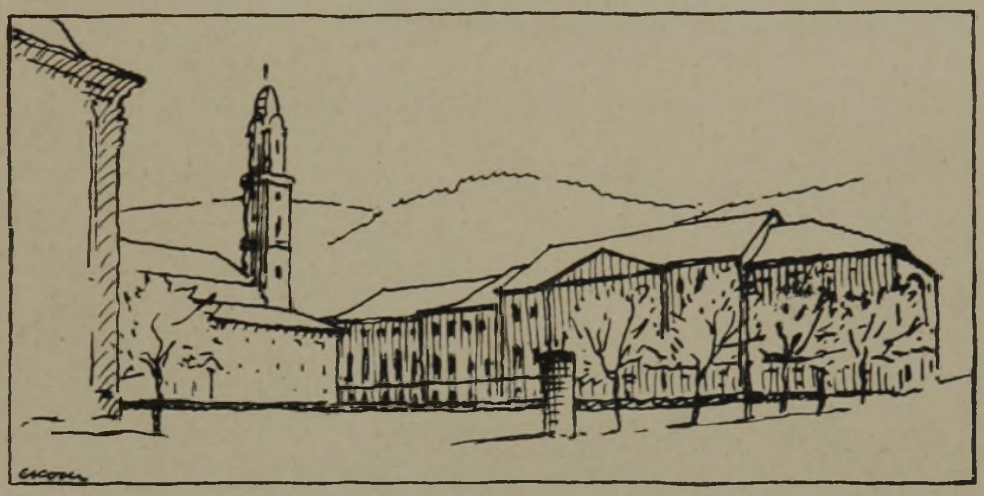

I. PREIS VON 3000 M.
KENNZIFFER: 634529

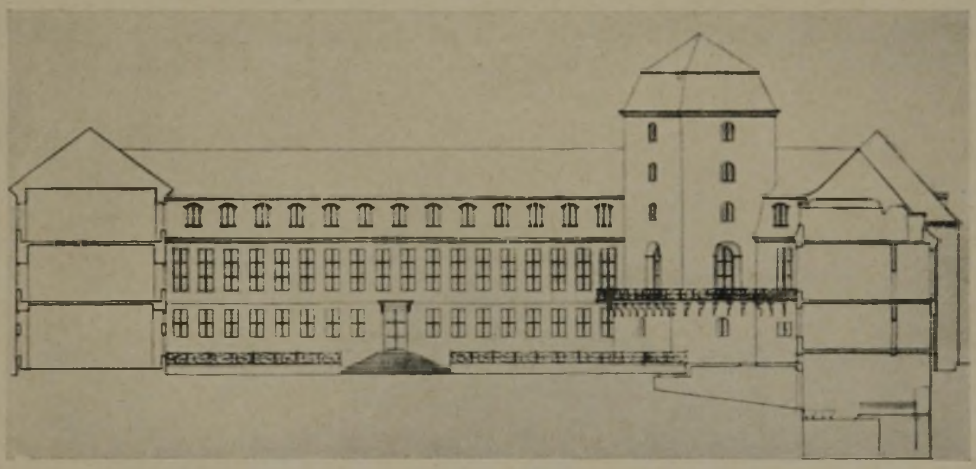

Verfasser:
Prof. Dr.-Ing. Karl Gruber, Danzig

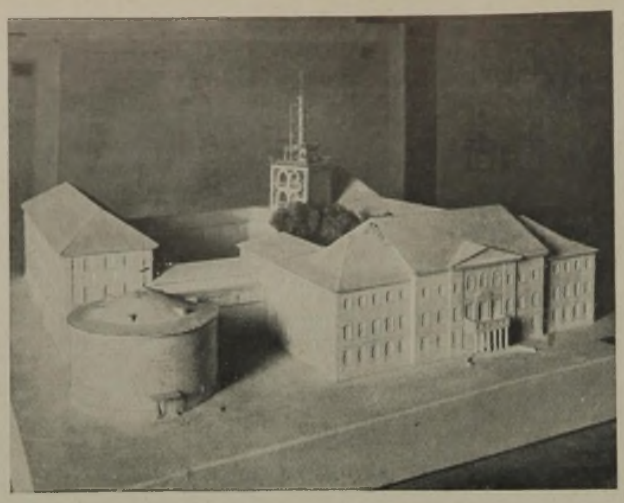

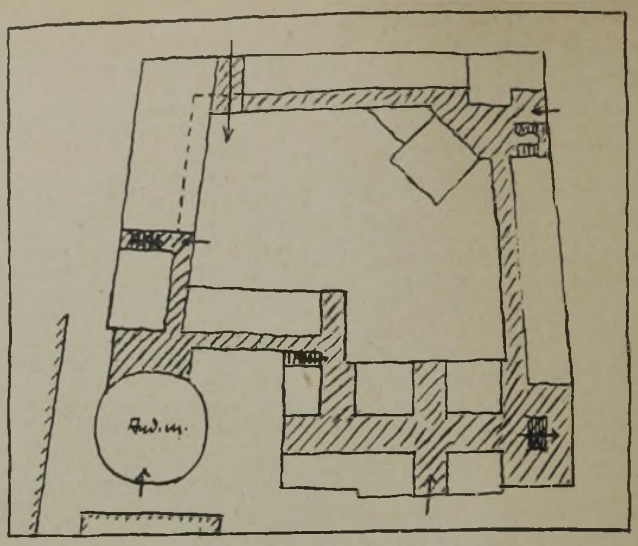

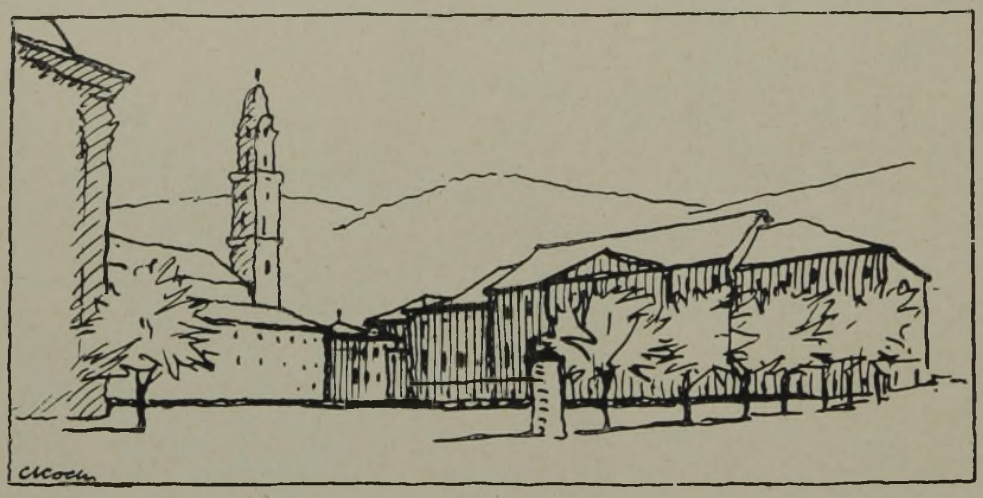

ABB. 8—11
MODELLBILD
GRUNDRISSÜBERSICHT
SCHAUBILD
VOGELSCHAUBILD

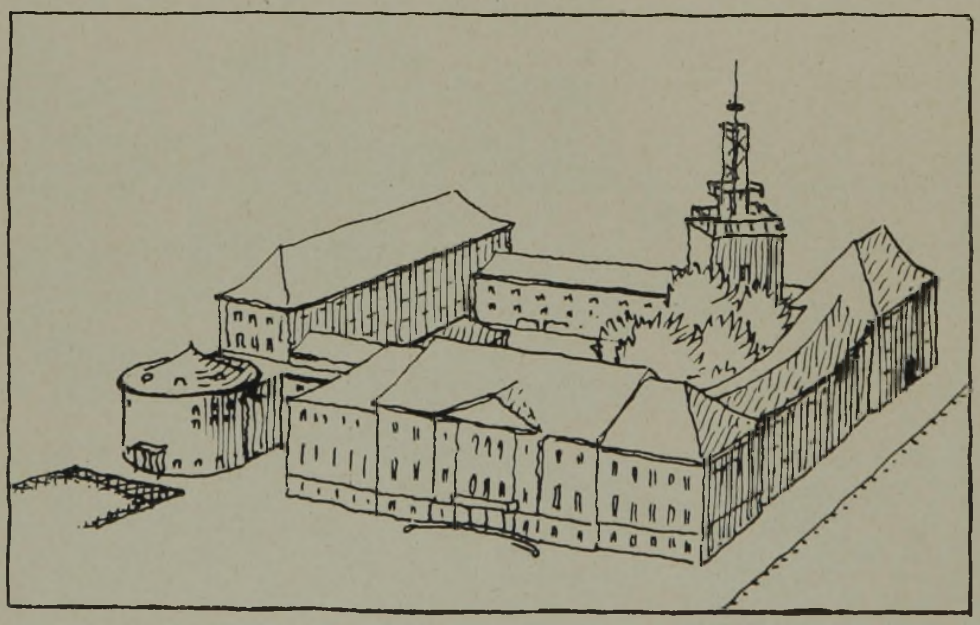

II. PREIS VON 2000 M.
KENNZIFFER 329 982

Verfasser:
Professor Hans Freese,
Karlsruhe

Zusammenstoß des viel zu breiten Südtraktes mit dem alten Seminargebäude, wodurch letzteres in seiner Wirkung schwer beeinträchtigt wird. Den Mangel eines größeren Rücksprunges des neuen Nord-Traktes teilt das Projekt mit mehreren anderen. Die Architektur ist sachlich, kommt aber namentl. bei Ausgestaltung des Hofraumes nicht zu starken Wirkungen.

Nr. 3. Kennziffer 13 861 928. Ein III. Preis von 1000 M. Verf.: Arch. Fr. Kuhn, Heidelberg. (Abb. 12 bis 15, S. 41.) Grundrißanlage um einen großen Hof gruppiert. Die Grundrißforderungen sind im allgemeinen eingehalten. Die Lage des Auditorium maximum Ecke Schul- und Kirchgasse ist günstig. Der Zugang zu der unteren Kleiderablage ist wenig übersichtlich. Die Verbindung zwischen dem neuen Kollegienhaus und dem Seminarienhaus erfolgt durch einen breiten Korridor, der die in den Hof einspringende Ecke bedingt. Im Hof ist ein Umgang, hinter dem Nebenräume und Dienstwohnung liegen. Die Anlage der Einfahrt zum Hof durch das neue Kollegienhaus ist an der geplanten Stelle unzweckmäßig. Der Anschluß des neuen Verbindungsbaues an das neue Kollegienhaus erscheint nicht befriedigend. Im ganzen zeigt der Entwurf manche künstler. Werte. Besonders erscheint der Hof als wirkungsvolle Anlage.

Nr. 4. Kennziffer 634 529. Ein I. Preis von 3000 M. Verf.: Prof. Dr.-Ing. Karl Gruber, Danzig. (Abb. 3 bis 7, S. 38 und 39.) Der Entwurf zeichnet sich

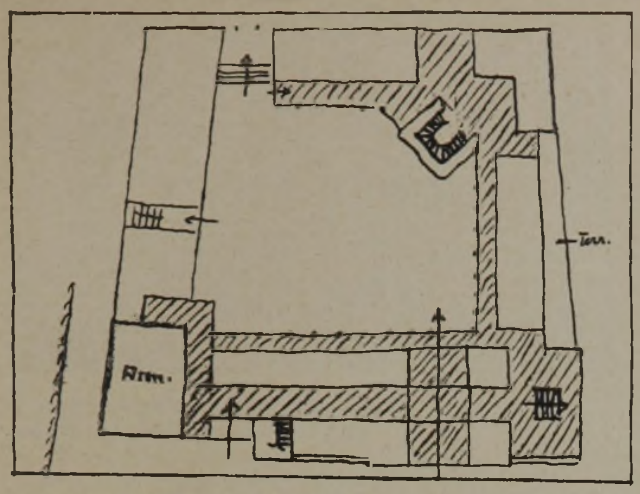

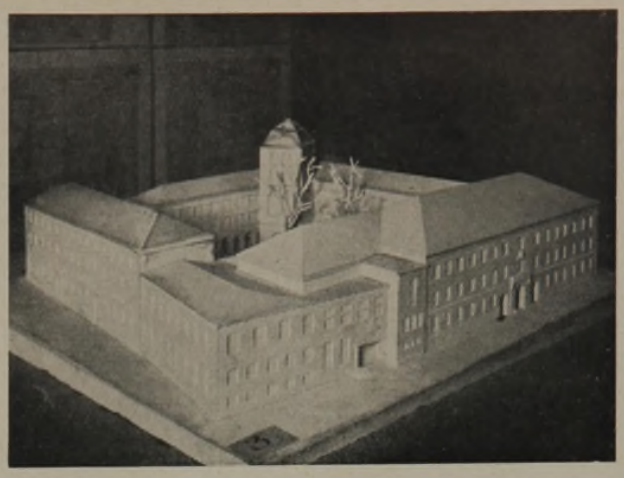

ABB. 12–15
GRUNDRISS, MODELLBILD, SCHAUBILD, VOGELSCHAUBILD

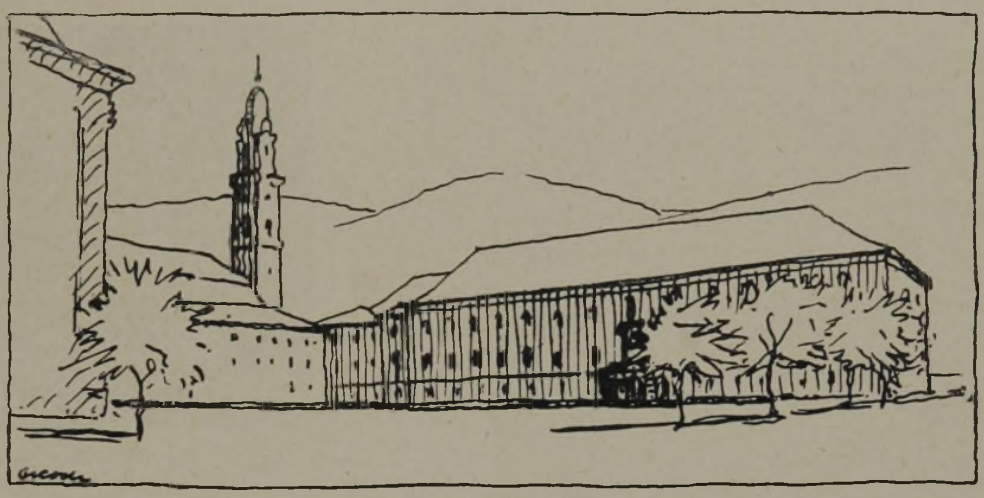

III. PREIS VON 1000 M.
KENNZIFFER: 13 861 928

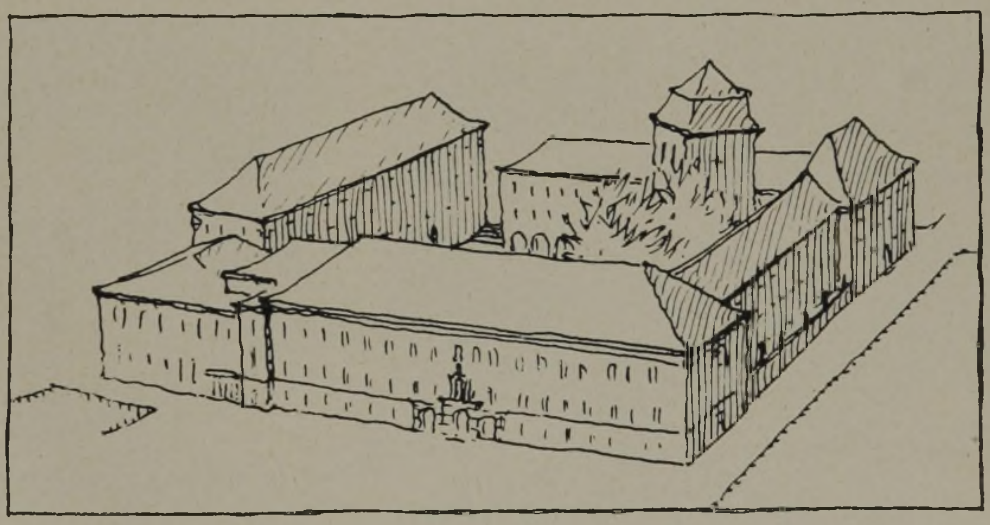

Verfasser:
Architekt Fr. Kuhn, Heidelberg

durch eine klare und gute Gesamtdisposition und besonders schöne Hofwirkung aus. Der bisherige Zugang zum Kollegiengebäude bleibt Hauptzugang zur Gesamtanlage. Die Hörsäle der Flügel an der Seminarstraße und Grabengasse haben ruhige Hoflage. (Nord- und Ostlicht.) Das Auditorium maximum ist seiner Lage nach günstig, im Bauorganismus jedoch nicht herausgearbeitet. Ein Nachteil des Entwurfes ist das Fehlen einer offenen Verbindung des Hofes mit dem Ludwigsplatz. Der Verfasser ist bestrebt, den östlichen Verlängerungsflügel des Kollegiengebäudes in der Bauflucht und Höhe abzusetzen, seine Grundrißanlage verhindert aber eine Abstufung mit genügend starker Wirkung. In der äußeren Durchbildung wird ein Zusammenbinden des Gesamtkomplexes zu einer formalen Einheit angestrebt, die die stilistischen Momente vielleicht allzu stark betont. Auch die barocke Umgestaltung des Hexenturmes erscheint nicht zwingend notwendig.

Nr. 6. Kennziffer 121584. Eine lob. Erwähnung. Verf.: Prof. Schmitthenner, Stuttgart. (Abb. 16 und 17, S. 42.) Dieses Projekt mußte aus formalen Gründen bei der Prämiierung ausscheiden, obwohl dies nach der künstlerischen Haltung und Durcharbeit des Ganzen sehr zu bedauern ist. Der Entwurf sieht den vollständigen Abbruch des alten Postgebäudes vor, dessen Erhaltung im Programm gefordert war. Die Begründung, die der Verfasser für seinen Programmverstoß gibt — und die er auf seine Auslegung der Wettbewerbsbestimmungen stützt — kann sich das Preisgericht nicht zu eigen machen. Der Verfasser ist durch seine Programmauslegung zu einer Gebäudeanordnung gekommen, die neben künstlerischen Reizen Mängel in der Raumdisposition mit sich bringt. Das Auditorium maximum und einige kleine Hörsäle sind an die verkehrsreiche Graben- bzw. Seminarstraße gelegt. Der neue Winkelbau, in dem nahezu alle neu zu

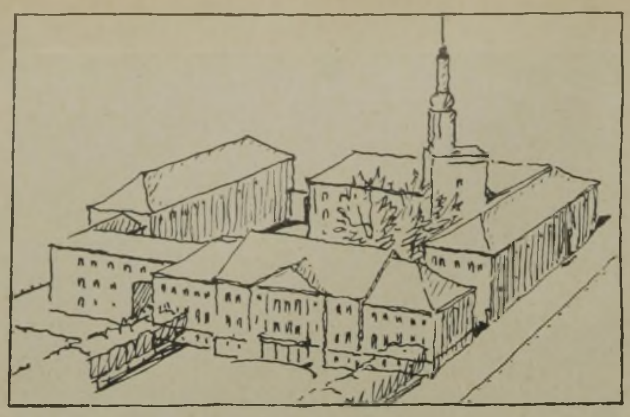

ABB. 16. VOGELSCHAUBILD
LOB. ERWÄHNUNG. KENNZIFFER: 121 584

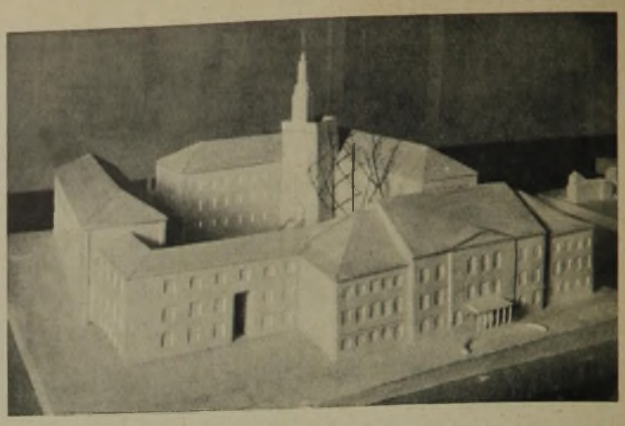

MODELLAUFNAHME. ABB. 17
Verf.: Prof. Schmitthenner, Stuttgart

ABB. 18. GRUNDRISS
IN ENGSTER WAHL. KENNZIFFER: 148 945

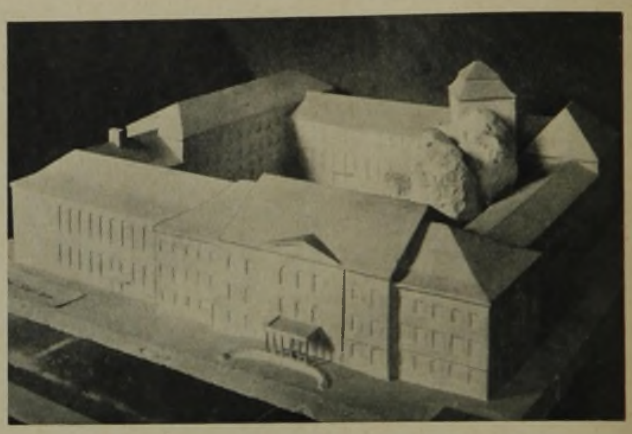

MODELLAUFNAHME. ABB. 19
Verf.: Prof. Emil Rüster, Berlin

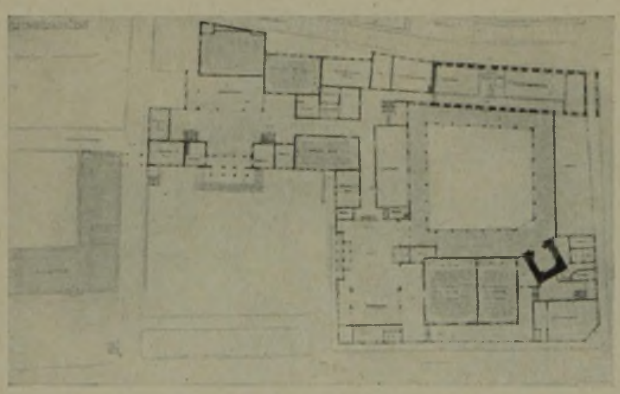

ABB. 20. GRUNDRISS
IN ENGSTER WAHL. KENNZIFFER: 313 313

BLICK IN DEN UNIVERSITÄTSHOF. ABB. 21
Verf.: Prof. Max Läuger, Karlsruhe
(Zweiter Entwurf der über die Programmforderungen hinaus geht)

schaffenden Räume untergebracht sind, hat Baumassen, die der Wirkung der bestehenden Gebäude Abbruch tun. Außerordentlich reizvoll ist die Anordnung des Zuganges in den Hof vom Ludwigsplatz und die Verbindung mit der Seminarstraße, die die beste Lösung aller eingegangenen Entwürfe darstellt. Allgemein muß hervorgehoben werden, daß die künstlerische Qualität auf anerkennenswerter Höhe steht. Der Entwurf erhält daher eine lobende Erwähnung.

Nr. 10. Kennziffer 329 982. Ein II. Preis von 2000 M. Verf.: Prof. Hans Freese, Karlsruhe. (Abb. 8 bis 11, S. 40.) Der Grundriß hat eine klare Disposition mit flüssigen Raumverbindungen aller Bauteile. Das Auditorium maximum liegt an sich günstig, die runde Form scheint weder aus örtlichen noch inneren Bedürfnissen bedingt. Die Zugangsverhältnisse zu ihm befriedigen nicht. Die Anordnung und Bemessung der Baumassen ist an der Süd- und Westseite vorzüglich gelungen, wobei der günstige Anschluß des Turmes besonders hervorzuheben ist. Nicht gelöst sind die Bauteile an der Nord-Ost-Ecke zwischen Seminar- und neuem Kollegiengebäude. Ein Mangel ist, daß der Hof für den Durchgangsverkehr nicht klar geöffnet ist; auch bleibt bedauerlich, daß bei allen intimen Einzelvorzügen des Hofes dieser selbst nicht zu einer großzügigen einheitlichen Wirkung kommt. Die künstlerische Haltung des Entwurfes ist anerkennenswert.

Nr. 12. Kennziffer 313 313, Abb. 20 u. 21. In engster Wahl. Verf.: Prof. Max Läuger, Karlsruhe. Der Entwurf zeigt eine Lösung von großer künstlerischer Auffassung, die sehr anzuerkennen ist. Die großzügige monumentale Gestaltung der Hauptfassade an dem Ludwigsplatz dürfte einen erheblichen Kostenaufwand verursachen. Durchbildung des Grundrisses und inneren Aufbaues stehen nicht auf gleicher Höhe der äußeren Gestaltung. —

LESSINGHAUS IN KAMENZ IN SACHSEN

Mit 15 Abbildungen

Der Stadtrat zu Kamenz hatte unter den in der Stadt Kamenz geborenen oder ansässigen Architekten und Baumeistern sowie 16 besonders aufgeforderten sächs. Architekten einen Ideenwettbewerb zur Errichtung eines Lessinghauses mit Frist zum 3. November 1928 ausgeschrieben.

Der Stadtrat hatte sich mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuß über Bedingungen und Programm des Wettbewerbes verständigt. Die eingereichten Arbeiten waren durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Diese Kennzahl durfte sich aus sechs bis acht Ziffern zusammensetzen und war auf jedem Blatt und jedem Schriftstück der Arbeit anzubringen.

Zur Darstellung des Entwurfes wurden folgende Zeichnungen und Schriftstücke verlangt: a) Einzeichnung der Gebäudestellung in den beigefügten Lageplan; b) Die Grundrisse sämtl. Geschosse im Maßstab 1 : 100 mit Andeutung der Sitzanordnung im Vortragssaale und Lesezimmer und der Schrankenanordnung im Bibliothekszimmer. In die Grundrisse waren die Hauptabmessungen und in die einzelnen Räume deren Flächeninhalt und Zweckbestimmung einzuschreiben; c) Ansichten der Hauptschauseite 1 : 100, der übrigen Schauseiten 1 : 200; d) Die hauptsächlichen, zur Klarlegung des Projektes nötigen Durchschnitte mind. zwei im Maßstab 1 : 100; e) Ein Schaubild des Gebäudes mit 1,80 m Augenhöhe über Straßenfläche. Die Bildebene ist durch die dem Beschauer zunächstliegende Ecke des Gebäudes zu legen, und zwar derart, daß hier die Höhen im Maßstabe 1 : 100 aufgetragen werden; f) Ein zweites Schaubild des Gebäudes mit Umgebung; g) Ein prüfbarer Kostenüberschlag nach Kubikmeter umbauten Raumes, aus dem die Baukostensumme, die 100 000 M. nicht überschreiten durfte, ersichtlich war.

Für die besten Arbeiten standen folgende Preise zur Verfügung: Ein I. Preis von 1000 M., ein II. Preis von 600 M., ein III. Preis von 400 M. Dem Preisgericht stand jedoch auch eine anderweite Verteilung dieser Geldbeträge zu. Der Stadtrat behielt sich vor, auf Vorschlag des Preisgerichts zwei weitere Entwürfe zum Preise von je 200 M. anzukaufen. Der Stadtrat wird einen der Preisträger mit der weiteren Entwurfsbearbeitung und der Bauoberleitung beauftragen.

Aus dem Bauprogramm sei folgendes erwähnt: Das Lessinghaus sollte auf dem im Plan, Abb. 2, bezeichneten städt. Grundstück errichtet werden; außerdem ein 5 m breiter Geländestreifen an der nördlichen Grenze in Länge von 40 m käuflich erworben werden.

LESSINGDENKMAL VON KNAUR. ABB. 1

LAGEPLAN DES BAUPLATZES. ABB. 2

ABB. 3 BLICK AUF DIE WENDISCHE KIRCHE UND DIE ANLAGEN

ENTWURF NR. 6. I. PREIS VON 1000 M.
Verf.: Architekten B. D. A. Gebrüder Kießling, Kötzschenbroda

ABB. 4

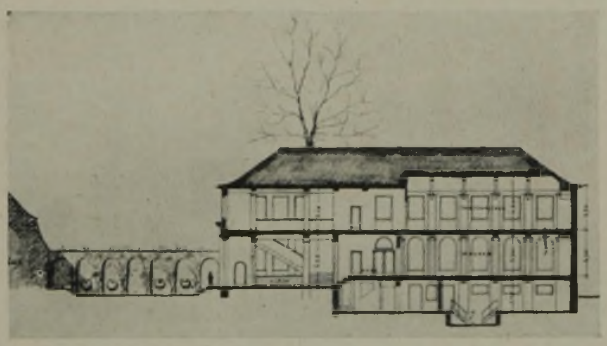

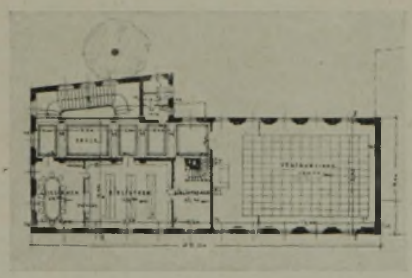

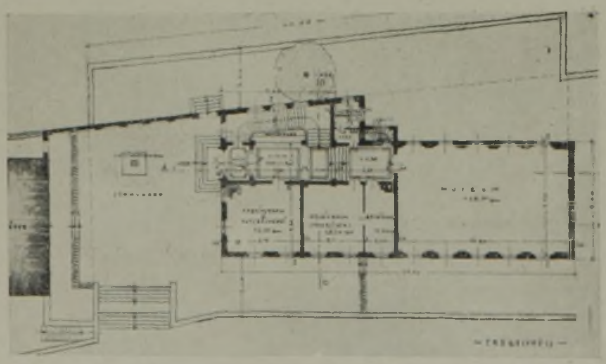

ABB. 5—7
SCHNITT, OBERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS DES I. PREISES. rd. 1 : 600

Es konnte damit gerechnet werden, daß der nach Norden anstoßende Weisesche Garten dauernd unbebaut bleibt, desgl. ist auf absehbare Zeit die Bebauung der nach Süden, jenseits der Friedrich-August-Straße, gelegenen Anlagen nicht geplant. Wegen des zahlreichen Besuches des Weiseschen Gartens wird Wert darauf gelegt, daß das Lessinghaus auch von dort aus eindrucksvoll erscheint.

Besondere Bedeutung wurden der Rücksichtnahme auf die Baudenkmäler, Wendische Kirche und das kleine zu erhaltende städt. Wohnhaus, beigemessen. (Unsere Abb. 3, S. 43, zeigt einen Blick auf die Wendische Kirche und die errichteten Anlagen an der Friedrich-August-Straße.)

Das auf dem Schulplatz stehende Lessingdenkmal sollte außerhalb des Gebäudes zur Aufstellung kommen. Auch auf die Erhaltung der hohen Linde wurde besonderer Wert gelegt (vgl. Abb. 1, S. 43).

Für die Planung sind die Bestimmungen des allgem. sächs. Baugesetzes maßgebend. Im Kellergeschoß untergebrachte Wohnräume haben eine Höhe von mind. 2,60 m zu erhalten. In die Abortanlagen sind Trockenklosetts vorzusehen. Auf eine Erweiterungsmöglichkeit der Museums- und Bibliotheksräume war Bedacht zu nehmen.

Das Lessinghaus sollte folgende Räume enthalten: Räumlichkeiten für Museumszwecke 125 qm; 1 Vortragssaal, der im Bedarfsfalle Museumszwecken dient, 115 qm; 1 Archivraum (feuersicher) 30 qm; 1 Arbeitsraum mit Ratsbücherei 35 qm; 1 Arbeitszimmer für den Archivar 14 qm, 1 Tresorraum 8 qm; 1 Bibliotheksraum mit Ausgabe 40 qm; 1 Arbeitszimmer für den Bibliothekar 10 qm; 1 Lesezimmer 20 qm. Außerdem sind noch einzubauen: eine Wohnung für den Hausmeister 60 qm groß, Räume für die Zentralheizung, Männer- und Frauenabtritte mit Waschgelegenheiten, Garderoben usw.

Es bleibt dem Bewerber unbenommen, hinsichtlich der Umgebung des Lessinghauses zur Einfügung in das Städtebild Vorschläge zu unterbreiten.

Das Preisgericht, das am 8. Nov. 1928 zusammentrat, bestand aus folgenden Herren: Bürgermeister Dr. Gebauer, Kamenz, Reg.-Brt. Dr. Goldhardt, Dresden, Ob.-Reg.-Brt. Herzog, Bautzen, Prof. Dr. Kreis, Dresden, Stadtverordn. Pietschmann, Ob.-Stadtbaumeister Stäglich, Stadtverordn.-Vorsteher Justizrat Voigt, Ob.-Stadt-Bausekretär Börner als Vorprüfer; letztere Kamenz.

Es waren 18 wettbewerbsfähige Entwürfe eingegangen. Nach mehrfachen Wahlgängen blieben 8 Arbeiten in der engeren Wahl, wobei noch 3 Entwürfe ausscheiden mußten.

Aus dem Urteil des Preisgerichts über die in die engste Wahl gekommenen Entwürfe:

ABB. 8 u. 9
SCHAUBILD UND GRUNDRISS
rd. 1 : 600

ENTWURF NR. 15

II. PREIS VON 600 M.

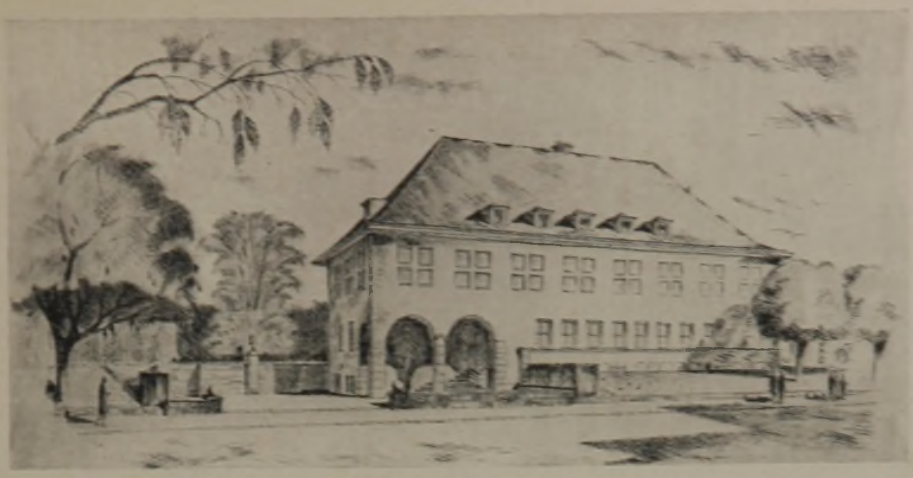

Verf.: Architekten B. D. A.
Lossow & Kühne, Dresden

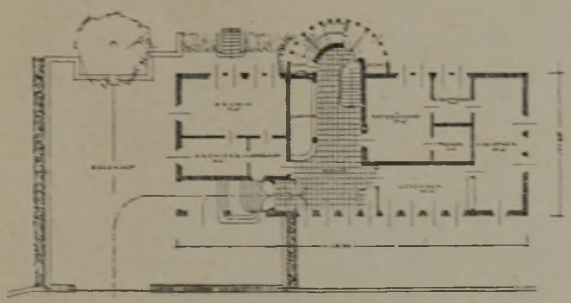

ABB. 9

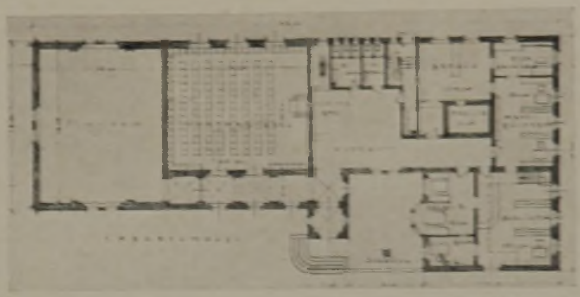

ABB. 10

ABB. 10 u. 11
SCHAUBILD UND GRUNDRISS
rd. 1 : 600

ENTWURF NR. 11

III. PREIS VON 400 M.

Verf.: Architekt B. D. A.
Karl Gerlach, Zittau i. Sa.

Nr. 6. I. Preis 1000 M. (Abb. 4—7). Arch. B. D. A. Gebr. Kießling, Kötzschenbroda. Der Entwurf ist städtebaulich eine vorzügliche Lösung. Der Charakter des Äußeren entspricht ganz dem Gedenken des großen Dichters in seiner Schlichtheit und vornehmen Ruhe. Der Grundriß zeigt eine zweigeschossige Anlage mit sehr klarer Einteilung. Eingang und Treppe sind sehr gut angeordnet. In richtiger und zureichender Weise sind alle Bedingungen erfüllt. Der Entwurf wird zur Ausführung empfohlen. Der Verfasser hat in Rücksicht auf die Grundstücksgrenze die Rückseite am Treppenhaus schräg zum Gebäude gestellt. Es empfiehlt sich bei der Ausführung diese Seitenfront in gleichlaufender Richtung zu ziehen.

Nr. 15. II. Preis 600 M. (Abb. 8 u. 9). Arch. Lossow & Kühne, Dresden. Städtebaulich ist die Lösung ebenso wie bei Nr. 6 unter Zuhilfenahme der schönen Linde gut gelungen. Der Charakter des Äußeren ist klar und ruhig, entspricht jedoch nicht in gleicher Weise wie der Entwurf 6 dem besonderen Zwecke des Gebäudes. Die Rückansicht ist infolge des Treppenausbaues weniger gut gestaltet. Der Grundriß ist im allgemeinen eine gute Lösung der Aufgabe. Die Anordnung des Treppenhauses zerschneidet die Geschosse, was nicht als Vorzug gelten kann.

Nr. 11. III. Preis 400 M. (Abb. 10 u. 11). Arch. B. D. A. Karl Gerlach, Zittau. Vom städtebaulichen Gesichtspunkt aus wird die Unterbringung der im Programm geforderten Räume in einem Geschosse gelobt, ebenso die winkelförmige Abriegelung nach dem Albertplatze zu. Die gute Absicht der eingeschossigen Anlage hat im Grundriß noch nicht zu einer zweckmäßigen Anordnung der Räume geführt, insbesondere ist die abgesonderte Lage des Museums nachteilig. Die Engigkeit des kleinen Zierhofes zwischen Eingang und Lesezimmer führt im Grundriß und Aufbau Mängel der Anordnung und Belichtung herbei. Die äußere Gestaltung ist ansprechend, zeigt eine unnötige Anhäufung romantischer Motive, die bei der Stellung der Aufgabe abwegig sind. Die Anordnung der Wohnung im Dachgeschoß ist unerwünscht.

Nr. 7. Ankauf 200 M. (Abb. 12 u. 13). Arch. B. D. A. Rud. Ziesche, Crostwitz b. Kamenz. Dieser Entwurf zeichnet sich aus durch seine außerordentlich klare Gruppe und erdgeschossige Gestaltung. Auch der Charakter des Gebäudes trifft die Aufgabe überzeugend. Jedoch ist der Verfasser in Verfolg dieser Absicht über das zulässige Maß des Raumaufwandes hinausgegangen. Im einzelnen wird beim Äußeren bemängelt, daß die Ruhe der Hauptschauseite durch eine

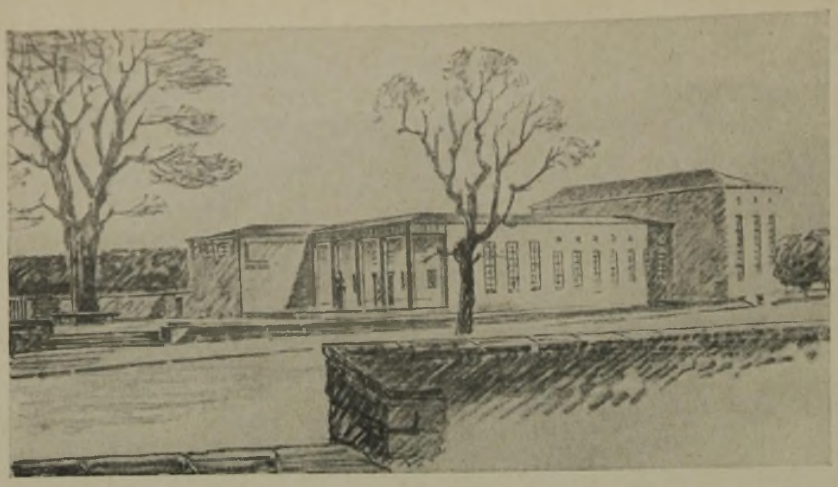

ABB. 12 u. 13
SCHAUBILD UND GRUNDRISS
1 : 600

EIN ANKAUF VON 200 M.

Architekt B. D. A. Rud. Ziesche,
Crostwitz bei Kamenz

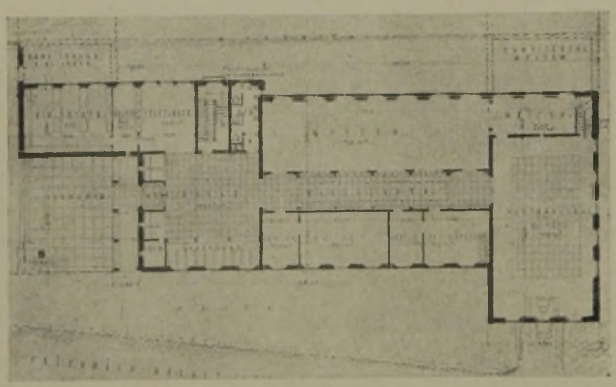

ABB. 13

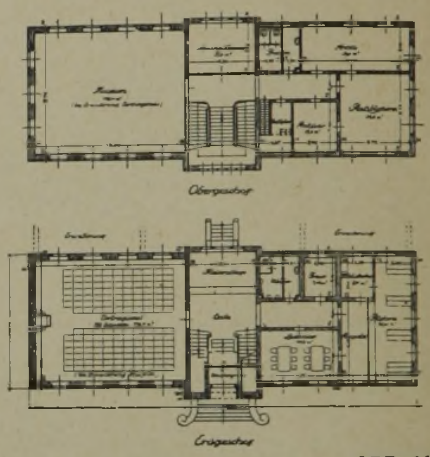

ABB. 14

ABB. 14 u. 15
GRUNDRISSE 1 : 600
SCHAUBILD

EIN ANKAUF VON 200 M.

Architekt Dipl.-Ing. Werner Reif,
Kamenz

unnötige Verschiedenheit der Fensterbildung gestört wird. Infolge der Überschreitung der Baukosten konnte der Entwurf nur für einen Ankauf in Frage kommen.

Nr. 3. Ankauf 200 M. (Abb. 14 u. 15). Dipl.-Ing. Werner Reif, Kamenz. Die große Schlichtheit und Sachlichkeit dieses Entwurfes bei einer knappen, aber ausreichenden Grundrißgestaltung fand Anerkennung. Der Vorschlag der Gartengestaltung wird ebenfalls anerkannt. Hingegen bestehen im einzelnen künstlerische Bedenken, insonderheit auch hinsichtlich der gedachten Aufstellung des Lessingdenkmals.

In engster Wahl ferner:

Nr. 16. Städtebaulich paßt der Charakter der flachen Dachgestaltung und monumentalen Haltung der Fronten nicht in die Umgebung. Die künstlerische Durcharbeitung zeigt eine zu starke Gliederung, aber immerhin eine straffe Haltung, die dem Charakter der Aufgabe sonst entsprechen würde. Der Grundriß ist im ganzen genommen richtig angelegt.

Nr. 10. Der Verfasser versucht sich in städtebaulicher Hinsicht und in der Gestaltung der Kirche anzuschließen, was jedoch vom Preisgericht in diesem Sinne nicht gutgeheißen wird. Die perspektivische Skizze zeigt immerhin das Bestreben einer versuchten Unterordnung. Der Grundriß hat bei einer sehr großen Vorhalle eine nicht entsprechende Haupttreppe. Das Einziehen eines Unterzuges im Sitzungssaale kann nicht gebilligt werden. Im Obergeschoß ist die Wohnung untergebracht, zu welcher dieselbe Treppe hinaufführt wie zur Bibliothek und Ratsbücherei.

Nr. 13. Der Grundriß ist trotz einiger Verwinkelungen als knappe Anordnung hervorzuheben. Jedoch ist die städtebauliche Gestaltung und die architektonische Haltung nicht gutzuheißen, da sie nicht wesentlich vom Charakter eines gewöhnlichen Landhauses abweichen.

Die mit dem I. Preis ausgezeichnete Arbeit wurde vom Preisgericht zur Ausführung empfohlen. —

EINIGE FRAGEN AUS DEM GEBIET DES WETTBEWERBSWESENS

Von Rechtsanwalt Dr. Paul Glass, Berlin

Wettbewerbe, bei denen für die Lösung oder beste Lösung von Aufgaben wissenschaftlicher, künstlerischer oder gewerblicher u. a. Art durch öffentliche Bekanntmachung ein Preis ausgesetzt ist, fallen unter den Begriff der „Auslobung". Das Bürgerliche Gesetzbuch behandelt dieses Rechtsgeschäft nur mit wenigen Paragraphen (§§ 657—661). Darin sind neben dem grundlegenden § 657, der die Verpflichtung des Auslobenden zur Entrichtung der Belohnung festlegt, nur einige ganz besonders regelungsbedürftige Punkte behandelt, so daß im übrigen die zahlreichen sich ergebenden Streitfragen aus anderen Teilen des Gesetzbuchs, insbesondere den allgemeinen Vorschriften über die Schuldverhältnisse, beantwortet werden müssen. Die Judikatur über Fragen des Wettbewerbswesens ist überaus spärlich. Dies hat darin seinen Grund, daß die durch den Auslobenden bzw. den eingesetzten Preisrichter im Einzelfalle getroffenen Entscheidungen nach § 661 Abs. 2 BGB. für die Beteiligten verbindlich sind und die Gerichte deshalb nur in Ausnahmefällen in die Lage kommen, ihrerseits Urteile im Gebiete des Wettbewerbsrechts zu fällen.

Folgender Fall gibt Anlaß zur Erörterung verschiedener Fragen:

In einer öffentlichen Wettbewerbs-Ausschreibung für Architekten über siedlungsmäßige Bebauung eines Geländes war unter Fristsetzung für die Einreichung der Entwürfe ein Preisgericht aus fünf namhaften Herren eingesetzt. Kurz vor Fristablauf erschien in der Zeitung eine Erklärung der Preisrichter, nach der sie, mangels Erfüllung gewisser von ihnen gestellter Bedingungen durch den Auslobenden, die Preisrichtertätigkeit ablehnten und feststellten, daß ein ordnungsmäßig zusammengesetztes Preisgericht für den Wettbewerb nicht besteht. Ein Bewerber erhielt auf Anfrage beim Auslober die Mitteilung, daß ein neues Preisrichterkollegium berufen würde und daß in den nächsten Tagen durch öffentliche Bekanntmachung die Frist für die Einreichung der Arbeiten um vier Wochen hinausgeschoben werden würde. Der Bewerber hat seinen Entwurf innerhalb der ursprünglich gesetzten Frist abgeliefert. Er fragt an, ob der Inhalt der Ausschreibung nachträglich geändert werden dürfe, ob die Bewerber sich einem neugebildeten Preisrichterkollegium unterwerfen müßten, ob die Einreichungsfrist verlängert werden dürfe und welche Ansprüche den Bewerbern evtl. zuständen, wenn diese Änderungen unzulässig sind.

1. Bei Ablehnung einer Entscheidung durch das eingesetzte Preisgericht steht den Bewerbern ein Anspruch gegenüber den Preisrichtern, daß diese ihr Amt ausüben und einen Spruch fällen, nicht zu; denn es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen den Preisrichtern und den Bewerbern. Ob der Auslobende selbst gegenüber den Preisrichtern Anspruch auf die Ausübung ihrer Tätigkeit hat, hängt von den mit diesen getroffenen Vereinbarungen ab. Sind die Preisrichter zur Ausübung der Tätigkeit nach den Vereinbarungen mit dem Auslobenden verpflichtet und lehnen sie eine solche trotzdem ab, so kann der Auslobende die Ausübung der Preisrichtertätigkeit nicht erzwingen, weil die Vereinbarung des Auslobenden mit den Preisrichtern sich als ein Dienstvertrag darstellt und eine Zwangsvollstreckung zwecks Ausübung von Dienstleistungen nicht zulässig ist (§ 888 Abs. 2 ZPO.). Er kann die Preisrichter lediglich ersatzpflichtig machen (z. B. wenn er an andere Preisrichter eine höhere Vergütung zahlen muß), wobei sein gesamtes Interesse zu berücksichtigen ist (§ 893 ZPO. RG. Band 22 S. 255).

Durch die Weigerung der Preisrichter wird nun nicht etwa die Auslobung hinfällig oder widerrufbar. Vielmehr ist der Auslobende weiterhin an sein Preisversprechen gebunden. Denn in der Bestimmung einer Frist für die Bewerbungen liegt nach § 658 Abs. 2 BGB. im Zweifel ein Verzicht auf die Widerruflichkeit der Auslobung, und eine solche Fristbestimmung ist nach § 661 BGB. überhaupt die Voraussetzung für die Wirksamkeit jeder Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat. Infolge der Weigerung der Preisrichter fällt die Entscheidung über die Bewerbungen dem Auslobenden selbst zu. (§ 661 Abs. 2: „Die Entscheidung ist durch die in der Auslobung bezeichnete Person, in Ermangelung einer solchen, durch den Auslobenden zu treffen.") Die Entscheidung hat durch den Auslobenden zu erfolgen sowohl dann, wenn zur Entscheidung von vornherein keine dritte Person berufen ist, als auch dann, „wenn der Dritte sich der Entscheidung weigert oder wenn die mehreren Preisrichter zu einem Spruche nicht gelangen können oder durch Tod wegfallen usw". (Staudinger Anm. II 1c zu § 661.) Die gleiche Befugnis und Pflicht des Auslobenden, die Entscheidung selbst zu treffen, würde eintreten, wenn von mehreren eingesetzten Preisrichtern nur einer oder einige durch Ablehnung, Tod usw. das Amt nicht ausüben können, denn damit wäre eine Entscheidung durch das ursprünglich eingesetzte Kollegium unmöglich geworden, es würde also des in der Auslobung bezeichneten Preisrichters „ermangeln".

Darf nun der Auslobende, an den die Entscheidung zurückfällt, ein neues Preisrichterkollegium berufen bzw. beim Ausscheiden einzelner Preisrichter andere Personen statt ihrer auswählen?

Während in der juristischen Literatur unbestritten ist, daß es dem Auslobenden (wie auch einem anderen Preisrichter) unverwehrt ist, sich des Beirats und der Unterstützung anderer zu bedienen, begegnet man der Auffassung, daß solche Dritte nicht nachträglich als selbständige Preisrichter substituiert werden können (Staudinger a. a. O.). Diese Ansicht mag insoweit zutreffend sein, als der Auslobende, wenn er nicht bereits in der Auslobung ein Preisgericht bestimmt hat, ein solches nicht nachträglich einsetzen darf, und ferner mag es zutreffend erscheinen, daß nicht ein Preisrichter selbständig eine andere Person statt seiner substituieren darf. Ich vermag aber die Unzulässigkeit der Bestellung anderer Preisrichter für den Fall nicht einsehen, daß von vornherein ein Preisgericht von dem Auslobenden eingesetzt worden ist und dieses nicht in Aktion treten kann. Die Auslegung der Bestimmungen der Preisausschreibung unterliegt den Grundsätzen von Treu und Glauben. Der Auslobende ist an sich an die von ihm kundgegebenen Bestimmungen gebunden, wie auch die Bewerber davon ausgehen können und müssen, daß die Auslobung unter Einhaltung der veröffentlichten Bedingungen erfolgen wird. Dadurch sind jedoch Änderungen nicht ausgeschlossen, die die Bewerber nach Treu und Glauben als erforderlich oder zweckmäßig anerkennen müssen. Für die Beteiligten ist es nun doch sachlich völlig das gleiche, ob die an den Auslobenden zurückfallende Entscheidung durch diesen selbst, unter Beratung durch Sachverständige, erfolgt oder ob die Sachverständigen unmittelbar die Entscheidung fällen. Es wird den Beteiligten, wenn sie sich von vornherein dem Urteil eines sachverständigen Kollegiums unterworfen haben, sogar in der Regel mehr daran gelegen sein und auch dem in der Auslobung bekanntgegebenen Willen des Auslobenden mehr entsprechen, daß die Entscheidung, wie es in dem Preisausschreiben vorgesehen war, durch ein — wenn auch anderes, aber doch sicherlich auch kompetentes — Sachverständigenkollegium als durch den Auslobenden selbst erfolgt, der oftmals das Preisgericht gerade deswegen eingesetzt haben wird, weil er sich selbst eine hinreichende Urteilsfähigkeit nicht zutraut. Es ist deshalb m. E. seitens der Bewerber vom Standpunkt einer etwaigen Beeinträchtigung ihrer Rechte und nach den Gesichtspunkten von Treu und Glauben nichts dagegen einzuwenden, daß ein neues Preisgericht berufen wird oder beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des Preiskollegiums andere an ihrer Stelle durch den Auslobenden bestimmt werden.

Selbstverständlich hat jeder Bewerber, der mit dem neuen Preisgericht etwa nicht einverstanden ist, das Recht, seine Beteiligung an dem Wettbewerb zurückzuziehen, wie dies überhaupt allgemein jedem Beteiligten bei einem Wettbewerb gestattet ist.

Wird das angekündigte neue Preisgericht vom Auslobenden nicht innerhalb angemessener Frist berufen, so können die Bewerber die Entscheidung des Wettbewerbs durch den Auslobenden selbst verlangen und im Klagewege erzwingen. Die Ausübung der Entscheidungstätigkeit durch den Auslobenden selbst erfolgt nicht etwa (wie bei den Preisrichtern) auf Grund eines Dienstvertrages, vielmehr erzeugt die Auslobung

selbst für den Auslobenden die Verpflichtung zur Entscheidung gegenüber den Bewerbern. Ein Urteil gegen den Auslobenden auf Fällung einer Entscheidung gemäß den Bestimmungen der Auslobung könnte nach § 888 Abs. 1 ZPO. in der Weise vollstreckt werden, daß der Auslobende zur Vornahme der Entscheidung durch Geldstrafen in unbeschränkter Höhe oder durch Haft angehalten werden kann.

2. Die eigenmächtige Verlängerung der Einreichungsfrist erscheint unzulässig. Die Tatsache der Ablehnung einer Entscheidung durch das Preisgericht erfordert eine solche Fristverlängerung nicht, vielmehr sind die fristgemäß eingereichten Bewerbungen lediglich einem anderen Preisgericht zur Entscheidung vorzulegen. Wenn auch die Bestimmung der Einreichungsfrist in der Auslobung nach dem Gesetz lediglich die Unwiderruflichkeit der Auslobung zur Folge hat und eine Fristverlängerung im Gesetz nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, so unterliegt das Rechtsgeschäft der Auslobung, wie bereits erwähnt, wenn es auch kein eigentlicher zweiseitiger Vertrag ist, doch auch denselben Bestimmungen, wie zweiseitige Verträge, die nach § 157 BGB. so auszulegen sind, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Auch bei der Auslobung erweckt ihr Urheber im Publikum ein Vertrauen, dem seine Pflicht der Treue entspricht. (Holder Kommentar Bem. 1 zu § 157 BGB.) Da nun diejenigen Bewerber, die ihre Arbeiten vor Ablauf der in der Auslobung gesetzten Frist abliefern, dadurch geschädigt werden können, daß nachträglich noch weitere Bewerbungen zugelassen werden, auf die noch dazu eine längere Arbeitszeit verwendet werden konnte, widerspricht m. E. eine eigenmächtige Fristverlängerung, die den Bewerberkreis zuungunsten der fristgemäßen Bewerbungen vergrößert, den Geboten von Treu und Glauben, und es erscheint mir daher eine Verlängerung der Einreichungsfrist nur mit Zustimmung derjenigen Bewerber zulässig, die innerhalb der in der Auslobung gesetzten Frist ihre Bewerbungen eingereicht haben.

Es könnte wohl durch eine gerichtliche einstweilige Verfügung dem Auslobenden untersagt werden, eine Fristverlängerung bekanntzugeben; falls diese Bekanntmachung bereits erfolgt wäre, könnte dem Auslobenden untersagt werden, die nach Ablauf der ersten Frist eingegangenen Bewerbungen bei der Entscheidung mit zu berücksichtigen bzw. dem neuen Preisrichterkollegium vorzulegen.

3. Welche Rechte stehen einem Bewerber zu, wenn der Auslobende bzw. das Preisgericht eine Entscheidung unter Verletzung der in der Auslobung bekanntgegebenen Bestimmungen fällt, z. B. wenn das Preisgericht ohne zwingenden Grund anders als vorgesehen besetzt war oder wenn Bewerbungen berücksichtigt wurden, die nach Fristablauf oder innerhalb einer unrechtmäßig erfolgten Fristverlängerung eingegangen sind oder wenn ein Projekt den Preis erhält, das gegen ausdrückliche Bestimmungen des Wettbewerbes (wie Einhaltung der Bausumme, der baupolizeilichen Vorschriften usw.) verstößt?

Wenn das Gesetz im § 661 Abs. 2 bestimmt, daß die Entscheidung des Auslobenden bzw. Preisrichters darüber, ob eine innerhalb der Frist erfolgte Bewerbung der Auslobung entspricht oder welche von mehreren Bewerbungen den Vorzug verdient, für die Beteiligten verbindlich ist, so soll dadurch allerdings eine gerichtliche Entscheidung über Preisbewerbungen ausgeschlossen sein. Dies wird aber nicht dahin aufzufassen sein, als ob die Entscheidung der Preisrichter in gar keiner Weise anzugreifen wäre, vielmehr haben die Preisrichter bei ihrem Urteil zwar freieste Befugnis, aber nur innerhalb der von Treu und Glauben geforderten Schranken des Verkehrs, insbesondere auch innerhalb der Grenzen, die durch die öffentliche Auslobung selbst gesetzt sind. Bei einer Verletzung dieser Schranken muß ihr Spruch gleichwohl angefochten werden können (vgl. Staudinger Anm. II 2d zu § 661, Blätter f. RA. Bd. 63 S. 135, Kuhlenbeck in JW. 1908 S. 645; OLG. Darmstadt in Hess. Rspr. Bd. 10 S. 57).

Ist das Preisgericht nicht bestimmungsgemäß zusammengesetzt, so können die Bewerber von dem Auslobenden die nochmalige Entscheidung durch ein ordnungsmäßig zusammengesetztes Preisgericht verlangen. Hat das Preisgericht oder der Auslobende den Preis einem Entwurfe zugesprochen, der nicht fristgemäß eingereicht war oder den Auslobungsbedingungen nicht entsprach, so können die Bewerber vom Auslobenden verlangen, daß eine nochmalige Entscheidung unter Ausschaltung der zu spät eingereichten bzw. auslobungswidrigen Projekte erfolgt.

In beiden Fällen würde die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Auslobenden wegen Verletzung der Auslobungsbestimmungen praktisch zwecklos sein, da nicht nachgewiesen werden kann, daß gerade der klagende Bewerber bei richtiger Besetzung des Preisgerichts bzw. Ausscheidung der bestimmungswidrigen Entwürfe den Preis tatsächlich erhalten hätte.

Ein Vorgehen der Bewerber gegen die Preisrichter wird kaum in Frage kommen. Haben die Preisrichter unter Außerachtlassung der Auslobungsbestimmungen den Spruch gefällt, so steht den Bewerbern ein Anspruch gegenüber den Preisrichtern auf nochmalige auslobungsgemäße Entscheidung nicht zu, da direkte Rechtsbeziehungen, die die Preisrichter zu einer Spruchtätigkeit gegenüber den Bewerbern verpflichten, nicht bestehen. Haben die Preisrichter durch Außerachtlassen der Auslobungsbestimmungen in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise Bewerber vorsätzlich geschädigt, so könnten die letzteren gemäß § 826 BGB. Schadensersatz von den Preisrichtern verlangen. Da aber die Entstehung eines Schadens nur damit begründet werden kann, daß bei auslobungsgemäßer Entscheidunng der klagende Bewerber den Preis tatsächlich erhalten hätte und dieser Nachweis nur in seltenen Fällen (z. B. wenn im ganzen nur zwei Bewerber vorhanden waren) zu führen sein dürfte, erscheinen derartige Schadensersatzansprüche praktisch kaum durchführbar. —

Nachschrift der Schriftleitung. Wir haben den vorstehenden Ausführungen gerne Raum gegeben, weil, abgesehen von dem hier behandelten Sonderfall, häufiger Anfragen über die Rechtslage bei Wettbewerben an uns herangetreten sind, die erkennen ließen, daß hierüber eine ziemlich weitgehende Unklarheit herrscht. Es wäre daher vielleicht nicht unangebracht, wenn den „Grundsätzen für das Verfahren bei Wettbewerben" auch ein kurzer Hinweis auf die gesetzlichen — allerdings sehr unzureichenden — Bestimmungen und die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten, gegen die Handhabung von Wettbewerben vorzugehen, aufgenommen würde (wie das z. B. bei der Schiedsgerichtsordnung des „Deutschen Ausschuß für Schiedsgerichtswesen" und stellenweise auch in den Vertragsbestimmungen der Architekten und Ingenieure geschehen ist. Es würde damit wohl auch den Ausschreibern und Preisrichtern gedient sein, bei denen man wohl annehmen kann, daß Verstöße gegen die Bestimmungen aus Unkenntnis erfolgen.

Was die Frage der Fristverlängerung anbetrifft, so steht hier allerdings die Praxis in gewissem Widerspruch mit den hierzu gegebenen rechtlichen Ausführungen. Die Fälle von Fristverlängerungen durch die ausschreibenden Stellen sind nicht selten; meist sind sie allerdings das Ergebnis einer Anregung aus dem Kreise der Wettbewerber, aber es sind dann regelmäßig unter diesen auch solche dabei, die sich durch die Verlängerung der Frist benachteiligt fühlen. Trotzdem wird man solche Fristverschiebungen kaum ausschließen können. Die Herbeiführung der Zustimmung sämtlicher Bewerber ist kaum durchführbar.

Daß ein Preisgericht in seiner Gesamtheit sein Amt niederlegt, ist ein Fall, der uns in dieser Form sonst nicht bekannt geworden ist. Wir müssen dem Verfasser hier jedenfalls darin recht geben, daß die Einsetzung eines neuen Preisgerichtes von Sachverständigen besser ist, als wenn der Auslober selbst entscheidet. Einen dritten Weg gibt es jedenfalls nicht, wenn es nicht möglich ist, mit den ursprünglichen Preisrichtern doch noch eine Einigung zu erzielen.

Uns ist übrigens in den letzten 25 Jahren noch kein Fall bekanntgeworden, daß ein Wettbewerb noch ein gerichtliches Nachspiel gefunden hätte, wenigstens nicht in bezug auf die Entscheidung und das Verfahren selbst. Es wäre interessant, wenn uns aus dem Leserkreis ein solcher Fall mitgeteilt werden könnte. —

Monatsbeilage zur Deutschen Bauzeitung Nr. 30. Inhalt: Hörsaalgebäude der Universität Heidelberg — Lessinghaus in Kamenz i. Sa. — Einige Fragen aus dem Gebiet des Wettbewerbswesens —

Verlag Deutsche Bauzeitung G. m. b. H., Berlin — Für die Redaktion verantw.: Fritz Eiselen, Berlin — Druck: W. Büxenstein, Berlin SW 48